



Satzung
Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management e.V.(DGCC)
vom 16.06.05, geändert am 15.08.06

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management e.V. (DGCC).
2. Er hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Anwendung und Entwicklung von Care und Case Management im Sozialwesen, im Gesundheitswesen, in der Pflege, im Versicherungswesen und in der Beschäftigungsförderung im Rahmen einer ganzheitlichen Sozial- und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Zweck der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management ist die Verbesserung der humandienstlichen Versorgung von Menschen durch ein qualifiziertes Case Management.
2. Case Management ist ein Handlungsansatz zum Aufbau eines zielgerichteten Systems von Zusammenarbeit, das am konkreten Unterstützungsbedarf der einzelnen Person ausgerichtet ist und an deren Herstellung die betroffene Person konkret beteiligt wird. Ziel ist, Aufgaben und Abläufe aller in der Klienten- und Patientenversorgung tätigen Professionen zu koordinieren und die Leistungserbringung möglichst effizient und effektiv zu gestalten. Care Management hat die Optimierung der Versorgung im jeweiligen Bereich zum Ziel.
3. Der Verein fördert insbesondere
 - die Weiterentwicklung von Care und Case Management in Theorie und Praxis
 - die Information der Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit
 - den regelmäßigen, fachlichen Erfahrungsaustausch durch Konferenzen, Kongresse und Symposien auf nationaler und internationaler Ebene
 - die Wissenschaft und Forschung zu Care und Case Management
 - die Ausbildung von Case Managerinnen bzw. Case Managern und
 - die Zusammenarbeit der Ausbildungsstätten.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, daraus ergibt sich u.a.:

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen können nach der Maßgabe der folgenden Vorschriften ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
2. Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder des Vereines werden, soweit sie zertifizierte Case Managerinnen bzw. zertifizierte Case Manager sind oder über eine vergleichbare Qualifikation in Theorie und Praxis verfügen und die Zwecke des Vereines unterstützen.
3. Juristische Personen können ordentliche Mitglieder des Vereines werden, soweit sie zertifizierte Ausbildungsinstitute sind oder sich für die Ziele des Vereins in Wissenschaft oder Praxis engagieren.
4. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
5. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Für natürliche verdiente Personen, die sich besonders für Case Management verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
7. Über einen schriftlichen oder auf elektronischem Weg übermittelten Antrag auf Erwerb einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.



§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen, Ausbildungsinstitute, andere juristische Personen und Fördermitglieder werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe

Die Organe der DGCC sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Anerkennungskommission

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Sie beschließt eine Geschäftsordnung.
2. Die Einberufung zu allen ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Ladungsfrist von mind. vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Weg an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder erfolgen. Einzuladen sind sowohl die ordentlichen als auch die fördernden Mitglieder des Vereins. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einberufung durch elektronischen Versand ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Einberufung alle Mitglieder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Vorgaben erreicht.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 Wahl des Vorstandes:
 - die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden,
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und
 - mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzer
 - 4.2 Entlastung des Vorstandes
 - 4.3 Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
 - 4.4 Wahl der Anerkennungskommission
 - 4.5 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie der Berichte der anderen Vereinsorgane



- 4.6 Beschlussfassung über den Haushalt
 - 4.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 4.8 Beschlussfassung über Regelwerke
 - 4.9 Beschlussfassung über Beitragsordnung
 - 4.10 Entscheidung über den Widerspruch von Mitgliedern gegen vereinsrechtliche Maßnahmen
 - 4.11 Beschlussfassung über die Aktivitäten der DGCC
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern zugesandt worden ist.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 7. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragung ist zulässig mit der Einschränkung, dass kein Mitglied, neben seiner eigenen Stimme, mehr als 3 übertragene Stimmen wahrnehmen darf. Stimmübertragung an Nichtmitglieder ist unzulässig. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied hat mit schriftlicher Vollmacht zu erfolgen.
 8. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der protokollführenden Person sowie von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben ist und spätestens 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern der DGCC zuzusenden ist.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1 die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 - 1.2 eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter
 - 1.3 mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzer
2. Die DGCC wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - 3.1. ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3.2. ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.3. Koordination der Vereinsorgane
 - 3.4. Durchführung des Verfahrens bei Verletzung von Mitgliederpflichten nach § 13
 - 3.5. Ggf. Einrichtung einer Geschäftsstelle und Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers entsprechend § 30 BGB zur Erledigung der laufenden Geschäfte einschließlich der Führung der Geschäftsstelle
 - 3.6. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - 3.7. Einsetzung von Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen



4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist zur Niederschrift seiner Beschlüsse verpflichtet.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder auf elektronischem Weg gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Alle Anträge auf Satzungsänderungen sowie auf Auflösung der DGCC müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.

§ 10 Anerkennungskommission

1. Die Kommission zur Anerkennung von Case Management-Ausbilderinnen bzw. Case Management-Ausbildern und –Ausbildungsinstitutionen setzt sich aus Vertretern von Fachverbänden und –organisationen zusammen und besteht derzeit aus Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit (DGS), des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK), des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH), der Bundesagentur für Arbeit (BA).
2. Die Fachverbände und –organisationen haben bei der Bildung der Anerkennungskommission Vorschlagsrecht. Die Mehrzahl der Mitglieder müssen zertifizierte Case Managerinnen bzw. Case Manager sein. Die Anerkennungskommission wird in der Mitgliederversammlung von den zertifizierten Case Managerinnen bzw. zertifizierten Case Managern und den anerkannten Ausbildungsinstituten gewählt.
3. Die Anerkennungskommission hat folgende Aufgaben:



- Erarbeitung der Zertifizierungsordnung für Case Management-Ausbilderinnen bzw. Case Management-Ausbilder und -Ausbildungsinstitute. Diese wird der Mitgliederversammlung beschlussfähig vorgelegt.
 - Entscheidung über Anträge und Anerkennung von Case Manager-Ausbilderinnen bzw. Case Management- Ausbildern und Ausbildungsinstituten
 - Anerkennung der Ausbildungscurricula
4. Die Anerkennungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird. Diese regelt zumindest Wahl und Dauer der Mitgliedschaft, Beschlussfähigkeit und Verfahrensregeln.
5. Die Bezeichnung der Zertifizierungen lauten:
- Case Managerin (DGCC) bzw. Case Manager (DGCC)
 - Case Management-Ausbilderin (DGCC) bzw. Case Management-Ausbilder (DGCC)
 - Case Management-Ausbildungsinstitut (DGCC)

§ 11

Verletzung von Mitgliedspflichten

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, können vereinsrechtliche Maßnahmen verhängt werden.
2. Reichen konfliktregulierende, kommunikative Maßnahmen nicht aus, bestehen als vereinsrechtliche Maßnahmen:
 - 2.1 Verweis und
 - 2.2 Ausschluss (s. § 12, Abs. 3)

Näheres regelt die „Verfahrensordnung bei Verletzung von Mitgliedspflichten“, die vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 12

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

und bei juristischen Personen

- a) durch Auflösung der Institution
- b) durch freiwilligen Austritt oder



- c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Zuvor muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig. Während der Zeit der Klärung der Mitgliedschaft ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 13 Auflösung der DGCC

1. Die Auflösung der DGCC kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sie beschließt.
2. Die Auflösung der DGCC bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung

§ 14 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mainz, 15.08.2006